

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zur 41. Änderung
des Bebauungsplanes "Orkotten I" der Stadt Telgte

1. Vorbemerkung:

Der Bebauungsplan "Orkotten I" der Stadt Telgte wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 03.09.1970, Az.: 34.3.1-5207, gemäß § 11 BBauG, alte Fassung, genehmigt und durch Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bauleitplanung liegt die Baunutzungsverordnung alter Fassung (BauNVO) vom 26.11.1968 zugrunde, wonach u. a. auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit vorwiegend gemeindlicher Versorgungsfunktion innerhalb der Gewerbegebiete zulässig sind. Die Entwicklung hat gezeigt, daß es zweckmäßig ist, dieses geltende alte Baurecht auf neues Recht, d. h. auf die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), geändert durch Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 127), umzustellen. Hierdurch wird die planerische Beurteilung von Vorhaben innerhalb des Gemeindegebietes unter einheitliche Bedingungen gestellt und die städtebauliche Entwicklung nach gleichartigen Grundsätzen vollzogen. Gleichzeitig wird mit der Anpassung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes an das Recht der Baunutzungsverordnung 1990 eine Gliederungsmöglichkeit der Baugebiete unter Anwendung des § 1 Absatz 4 bis Absatz 9 erreicht. Danach kann eine Modifikation der allgemein zulässigen Nutzungsarten u. a. auch hinsichtlich Zulässigkeit, Größenordnung und Ausnahmen bei Einzelhandelsbetrieben erfolgen.

Die Gefahr, daß durch Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe auf gewerblichen Bauflächen im Stadtrandbereich städtebaulich nicht vertretbare negative Auswirkungen wie

- Strukturveränderungen im Altstadtzentrum,
 - Gefährdung von Sanierungsmaßnahmen,
 - Infragestellung der Nahversorgung der Bevölkerung
- auftreten, wird somit planerisch ausgeschlossen.

2. Änderungsanlaß und Ziel:

Nach verschiedenen Anträgen zur Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Gebiet der Stadt Telgte war zu prüfen, wie mehr Sicherheit zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung auf diesem Gebiet zu erreichen ist. Der Begriff der infragestehenden Einzelhandelsbetriebe wurde erstmals mit der Novelierung der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 eindeutig definiert und klargestellt und durch die Baunutzungsverordnung 1990 übernommen. Im gemeinsamen Rundverlaß des Innenministers, des Ministerpräsidenten und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 05.09.1977 (Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1977, S. 1562) werden entsprechende Anwendungshinweise dargelegt. Danach gilt es, eine ausgewogene Versorgung/Nahversorgung der Bevölkerung zu sichern und die Ansiedlung von großflächigen Betrieben zu verhindern, sofern diese nicht unwesentliche negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung haben. Das Planungserfordernis ergibt sich damit auch aus dem Gebot des § 1 Absatz 3 und Absatz 4 BauGB, wonach die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen hat, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist bzw. sie ihre bestehenden Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen hat.

Dem Anpassungsgebot für den Bebauungsplan "Orkotten I" vom 17.09.1969 mit seinen gewerblichen Bauflächen wird in diesem Änderungsverfahren dadurch Rechnung getragen, daß auf das neue Recht der Baunutzungsverordnung 1990 umgestellt wird. Durch die Anwendung des § 1 Absatz 5 und Absatz 9 BauNVO 1990 sind Einschränkungen hinsichtlich Betriebsart und Umfang möglich, die zur Realisierung der entwicklungsplanerischen Ziele der Stadt Telgte genutzt werden können.

Negativauswirkungen auf bestehende und angestrebte Innenstadtstrukturen, wie das Abfließen von Kaufkraft und Kundenströmen an dafür nach der städtebaulichen Situation und Planung nicht geeignete Standorte sollen verhindert werden, damit es nicht zu ungewollten Folgeerscheinungen, wie z. B.

- Umsätze auf Kosten vorhandener Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt,
- Verschlechterung der zentralen Versorgung der Wohnbevölkerung mit täglichen Bedarfsmitteln,
- Zunahme des Individualverkehrs mit Umlenkung von Fahrzeugströmen und Belastungen von Verkehrswegen

kommt.

Der Rat der Stadt Telgte hat aus vorstehenden Gründen bereits am 05.03.1983 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan

"Orkotten I"

gemäß §§ 1, 2, 3, 8 bis 12 BBauG zu ändern.

Diese Änderung beinhaltet ausschließlich die Umstellung des Bebauungsplanes auf die BauNVO 1977. Da sie das gesamte Baugebiet betrifft, kann die Änderung bei ausschließlich textlichen Festsetzungen rein verbal erfolgen. Hierbei sind die Bezugsflächen eindeutig bestimmbar.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, im allgemeinen öffentlichen Interesse den für die Stadt Telgte von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und großflächigen Handelsbetrieben auch bei Größenordnung unter 1.200 qm Bruttogeschosfläche ausgehenden nachteilig verändernden Einflüssen entgegenzuwirken, damit weder durch Kaufkraftabzug aus der Innenstadt noch durch Überversorgung der Versorgungsbereiche die Erhaltung gewachsener Strukturen und die Rücksichtnahme auf das historisch wertvolle Ortsbild in Frage gestellt werden. Zwar sind nach der BauNVO 1990 die vorgenannten Betriebsarten im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit übergemeindlicher Versorgung und raumordnerischen sowie landesplanerischen Auswirkungen nur in Kern- und Sondergebieten zulässig, jedoch ist die mögliche Einflußnahme auch der durch § 11 Absatz 3 BauNVO nicht erfaßten Einzelhandelsbetriebe bei uneingeschränkter Zulassung in den gemischten und gewerblichen Bauflächen mittlerer und kleinerer Städte und Gemeinden und ländlichen Zonen nicht verkennbar.

Telgte ist nach dem Landesentwicklungsplan I/II der ländlichen Zone zugeordnet und als Unterzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich mit mittelzentralen Teilfunktionen klassifiziert.

Zur Regelung von Einzelhandelsbetrieben bis zu 1.200 qm Bruttogeschosfläche, im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ausgehenden Probleme für das Gemeindegebiet, wie u. a.

- schädliche Umwelteinwirkungen durch Emmissionen,
- infrastrukturelle Ausstattung,
- Anliefer- und Kundenverkehr,
- Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich,
- Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde,
- Orts- und Landschaftsbild durch nichtintegrierbare Baukörper,

ist es nach Abwägung der verschiedenen Belange geboten, eine Einschränkung bei Art und Maß dieser Nutzung vorzunehmen. Durch Anwendung des § 1 Absatz 5 und Absatz 9 BauNVO werden daher für den Bebauungsplan "Orkotten I" Einzelhandelsbetriebe innerhalb der gemischten Bauflächen auf eine Größe von 400 qm Bruttogeschoßfläche und innerhalb der gewerblichen Bauflächen auf eine Größe von 500 qm Bruttogeschoßfläche begrenzt. Darüber hinaus können im Wege der Ausnahme gemäß § 31 Absatz 1 BauGB Betriebe bis zu einer Größe von 1.000 qm Bruttogeschoßfläche in Mischgebieten und bis zu einer Größe von 1.200 qm Bruttogeschoßfläche in Gewerbegebieten zugelassen werden.

Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe oberhalb der vorher genannten Bruttogeschoßflächen nur bei atypischer Fallgestaltung. Dieses ist bei einem schmalen Warensortiment oder beim Verkauf in Zusammenhang mit (störenden) handwerklichen Dienstleistungen gegeben. Dann z. B., wenn der Betrieb in enger räumlicher oder organisatorischer Verbindung zu einem störenden Produktionsbetrieb steht.

Die Stadt Telgte erreicht durch diese flächenmäßige Begrenzung der Bruttogeschoßfläche bei Einzelhandelsbetrieben, daß nur Läden mit der derzeit für Nahversorgungseinrichtungen entsprechenden Maximalgröße eines Selbstbedienungsladens allgemein zulässig sind. Diese Regelung hilft, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten, ohne in den Wettbewerb der unterschiedlichen Unternehmens- und Betriebsformen einzugreifen. Sie sichert ferner die bestehenden Strukturen des Innenstadtbereiches wie auch die Verwirklichung der abgeschlossenen Altstadt-Planungsziele planrechtlich ab. Nutzungskonflikte durch erhebliche negative Auswirkungen auf vorhandene besondere städtebauliche Situationen bzw. auf mit öffentlichen Mitteln geförderte Innenstadtsanierungsmaßnahmen können nur durch die mit dieser Bebauungsplanänderung vorgesehenen Umstellung auf das neue Recht der BauNVO 1990 vermieden werden.

Im Rahmen der vorab beschriebenen Anpassung des Bebauungsplanes "Orkotten I" an die BauNVO 1990 sind der Vollständigkeit und der Rechtssicherheit halber auch die eingeschränkten Gewerbegebietsflächen GE (*) zu modifizieren.

Die aus Immissionsschutzgründen aufrecht zu erhaltende derzeitige Einschränkung des Gewerbegebietes gemäß § 8 BauGB erfolgt nunmehr unter Zugrundelegung des § 1 Absatz 5 und Absatz 9 BauNVO. Hiernach wird das Gewerbegebiet GE (E) und GE (*) dahingehend eingeschränkt, daß die Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste (siehe Anlage) sowie ähnliche Anlagen nicht zugelassen sind. Als Ausnahme gemäß § 31 Absatz 1 BauGB können im Einzelfall Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse dennoch zugelassen werden, wenn die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.

Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe oberhalb der vorher genannten Bruttogeschoßflächen nur bei atypischer Fallgestaltung. Dieses ist bei einem schmalen Warensortiment oder beim Verkauf in Zusammenhang mit (störenden) handwerklichen Dienstleistungen gegeben. Dann z. B., wenn der Betrieb in enger räumlicher oder organisatorischer Verbindung zu einem störenden Produktionsbetrieb steht.

Telgte, 08. Februar 1990

Anlage

Abstandsliste 1982

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. z. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t (Gesamt- abstichgewicht) (*).
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 Tj/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Ver- brennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineräldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz		
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weni- ger als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 Tj/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitun- gen (*)		
50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)		
51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen		
52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden		
53	Drahtlackierfabriken		
54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flämnanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Alkölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungs Expeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockennilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogeräteaubs sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Büstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte und Putzwolle

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Seif
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung